

Kirchlicher Zustand der Cleve-Jülicher Lande seit den Religions-Rezessen.

Im Genuss der rezessmässigen Rechte, durch welche anderthalb Jahrhunderte nach den ersten kirchlichen Bewegungen am unteren Rhein der evangelischen Kirche jener Gegenden dauernde Existenz und öffentliche Anerkennung gesichert, und nach sechzig jährigem Streite über die Erbschaft des Jülich-Cleveschen Herzogshauses zugleich der kirchliche Zustand des Landes geordnet war, sind beide Kirchen seitdem im Ganzen ungestört geblieben.

In den Besitzungen des Pfälzischen Hauses besass bis auf die neuere Zeit die katholische Kirche das entschiedenste Übergewicht. Umso mehr, als sie nicht bloss in den angrenzenden geistlichen Territorien von Trier, Cöln und Lüttich, wie in den beiden Abteien Burtscheid und Cornelis-Münster die Herrschaft behauptete, sondern auch von den vielen, teils innerhalb, teils an den Grenzen Jülichs belegenen freien Reichsherrschaften nur in Wickerad und Schwanenberg (der im Jahre 1752 in den Reichsgrafenstand erhobenen Familie von Quadt angehörig (*Büsching, Erdbeschreibung: Band 6 Seite 489*) und in Mylendonk und Hörstgen (nach mehrfachem Wechsel der Herren zuletzt im Besitztum der Grafen v. Ostein (*Büsching, Erdbeschreibung: Band 6 Seite 490 und Band 9 Seite 606. Ob noch unter den Herren von Mylendonk, oder unter den Grafen von Bronkhorst, an welche beim Aussterben jener diese Besitzungen durch weibliche Erbfolge kamen, die Reformation Eingang gefunden, ist nicht bekannt. Unter dem Besitz der v. Croyschen Familie, von welcher im Jahre 1701 die Herrschaften durch Kauf an eine Frau von Berlepsch, und durch deren Tochter an die Osteinsche Familie kamen, erhielt sich, des katholischen Bekenntnisses der Herrschaft ungeachtet, die öffentliche Religionsübung der Evangelischen, mit deren Konsistorium in Hörstgen auch das Cölnische Amt Rheinbergen bis auf die neueste Zeit verbunden blieb) die Evangelischen freier Religionsübung genossen, in den nach vielfachem Wechsel der Herren im Jahre 1711 vom Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz den Grafen von Schäsberg verliehenen, im Jahre 1712 zur Grafschaft erhobenen Herrschaften Kerpen und Lommersum (*Büsching, Erdbeschreibung Band 6 Seite 492*) dagegen, und in dem seit dem Jahre 1654 Gräflich Sinzendorfschen Burggrafentum Rheineck (*Büsching, Erdbeschreibung Band 6 Seite 687*) das katholische Bekenntnis sich erhalten hatte (*Die Gräflich-Nesselrodesche Herrschaft Mechernich, und die Herrschaft Schönau, der Familie der Herren von Blauche gehörig, kommen, obwohl gleichfalls im Jülichen belegen, um deshalb weniger in Betracht, weil zu letzterer gar keine Unterthanen gehörten, erstere nur aus einem Dorfe bestand. Siehe Büsching Band 9 Seite 617*). Auf diesen äusseren Vorzug und auf dem unduldsamen Religionseifer des regierenden Hauses, welcher unbeirrt durch urkundliches Recht der Unterthanen seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts über die Kurpfalz so schwere Leiden brachte, mag denn wohl die katholische Partei die Hoffnung gegründet haben, dass auch im Jülich-Bergischen ihre Gegenreformations-Pläne gleiche Nachsicht nicht bloss, sondern offene Unterstützung bei der Regierung finden dürften. Und dass trotz der anerkannten Rechtsgleichheit beider Religions-Parteien die katholische Konfession wieder zur ausschliesslich herrschenden Landeskirche könnte erhoben werden. An Begünstigung der Katholiken, an Bedrückung und Zurücksetzung der Evangelischen, soweit dies ohne Gefahr oder gar unter dem Schein Rechtsens möglich war, hat es auch nicht gefehlt. Das landesherrliche Aufsichtsrecht, welches in Kirchen-Sachen die evangelische Kirche Deutschlands selbst den katholischen Fürsten nie bestritten hat, mehr noch das so genannte Territorialsystem, welches das evangelische Kirchenregiment als ein selbst dem andersgläubigen Regenten wesentlich zuständiges Attribut der Landeshoheit betrachtet, wurde zugleich vielfach benutzt, um die amtliche Wirksamkeit der Synoden zu beschränken und den Landesbehörden einen immer entschiedeneren Einfluss auf die kirchliche Verwaltung zu sichern (*In dieser Beziehung sind von besonderem Interesse die Notizen in Bewers Sammlung einiger bei den Jülich und Bergischen Dicastereien entschiedenen Rechtsfälle, Düsseldorf 1796 folgende 7 Teile, und in Franz Knapp Diss. de jure patron. inducat. Jul. Et Mont. Düsseldorf 1779. So wurde zum Beispiel durch Entscheidung des Geheimen Rats, der seit dem Jahre 1716 die oberste Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten hatte (Scotti: Jülich-Bergische Geschichte Seite 298) im Jahre 1723 festgesetzt, dass die Konsistorien und Synoden nur zu zeitlicher Suspension der Geistlichen berechtigt seien, weil die Entsetzung nach kanonischem Recht nicht als Zensur zu betrachten, und im protestantischen Kirchenrecht die excommunicatio maior den landesherrlichen Konsistorien vorbehalten sei. Eine spätere Entscheidung vom Jahre 1783 erklärte alle Zensuren für unerlaubt, «welche eine Gattung von öffentlicher Beschimpfung nachführen». Während die Dispensation vom Aufgebot bei Katholiken unmittelbar und ausschliesslich den Kirchenobern durch Verordnung vom Jahre 1706 überwiesen war, wurde diese bei Evangelischen der Landes-Regierung vorbehalten. Das rezessmässige Sühnrecht in Ehestreitigkeiten wurde so beschränkt, dass in neuerer Zeit nicht einmal eine Zeugen-Vernehmung gestattet war, und zum Forum für evangelische Eheprozesse statt des Hofgerichts der bloss für die Administration bestimmte Geheime Rat bestellt, welchem ebenso alle Officialsachen der Geistlichen ohne Unterschied überwiesen waren. Die frei Verwaltung des**

evangelischen Kirchenvermögens wurde durch Verordnung vom Jahre 1773 aufgehoben, und deren Kontrolle gleichfalls dem Geheimen Rat überwiesen. Besonders üblen Eindruck aber musste die Verordnung vom 20. November 1769 (Scotti: Seite 578) machen, welche für alle Streitigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten den Rechtsweg abschnitt, und deren Erledigung per modum ordinationis dem Geheimen Rat überwies). Indes erhielt sich wenigstens die alte Synodal-Verfassung trotzdem, dass das pfalzgräfliche Haus die förmliche Bestätigung der bald nach dem Westfälischen Frieden für die Jülich-Bergischen Lande verfassten Kirchenordnungen verweigerte (*Ovens Presbyterial-Verfassung Seite 36: Die der reformierten Kirche kam schon im Jahre 1654 zu Stande, und ist wenigstens indirekt bei den im Jahre 1697 mit Chur-Brandenburg gepflogenen Verhandlungen anerkannt worden. Den so genannten 17 leges ministeriales der lutherischen Gemeinden vom Jahre 1655, sowie dem im Jahre 1677 verfassten «Summarischen Begriff» ist, weil das Zensurrecht darin zu weit ausgedehnt sei, die landesherrliche Sanktion unbedingt verweigert worden, ohne dass dies aber ihrer Autorität Abbruch getan hätte*). Gegen gewaltsame Verfolgungen aber und offenkundige Verletzung der rezessmässigen Verfassung schützte das urkundliche Interzessions- und Retorsionsrecht des Kurbrandenburgischen Hauses (*Erbvergleich vom 09.09.1666 Artikel XX. und Rezess von 1672 Artikel XI. § 1. Noch in der angeführten Verordnung vom 20.11.1769 wird das Recht anerkannt, gegen Verfügungen des Geheime Rats Beschwerde zu führen, damit die Sache nach rezessmässigem Herkommen durch die paciscierenden Höfe erledigt werde*), jederzeit wirksamer, als die zahlreichen, meist vergeblichen Beschwerden des Corpus Evangelicorum, in welchen damals so vielen evangelischen Unterthanen katholischer Landesherren das einzige Schutzmittel gegen Bedrückungen gegeben war. Auch ist zu keiner Zeit das Pfalz-Neuburgische Haus geneigt gewesen, seinem Religionseifer die verfassungsmässigen Rechte der Landesherrschaft in Kirchensachen zum Opfer zu bringen. Vielmehr fand jeder Versuch des Klerus, die kirchliche Verwaltung, selbst wenn in anscheinend ganz unpräjudicierlichen Dinge, der Kontrolle durch die Landesbehörden zu entziehen (*So verbot eine Verordnung vom 29.01.1664 (Scotti Seite 188) die Einsendung des von dem Cölner Erzbischof erforderten Verzeichnisses aller Beneficien, und schrieb vor, dass bei ähnlichen Zumutungen immer erst Genehmigung eingeholt werden müsse. Durch Verordnung vom 21.02.1689 und 05.05.1694, später mehrfach erneuert, wurde die Einholung des landesherrlichen Plazets bei Besetzung aller Kirchenämter eingeschränkt (Scotti Seite 199; 224). Neben der landesherrlichen Revision der Kirchenrechnungen, unterm 20.09.1703 verordnet, schrieb eine Verordnung vom 17.11.1710 die landesherrliche Genehmigung aller Veräusserungen von Kirchengütern vor (Scotti Seite 260; 283). Zu allen Kirchenkollekten war nach Verordnung vom 09.06.1733 und 19.04.1751 (Scotti Seite 343 und 440) besondere Erlaubnis der Regierung erforderlich usw.*). Jeder Eingriff in die hergebrachte Landesverfassung, namentlich jede Umgehung der den Landdechanten in erster Instanz ausschliesslich vorbehaltenen geistlichen Jurisdiktion (*Scotti: Seite 262: Verordnung vom 26.04.1704*), ebenso entschiedenen als wirksamen Widerspruch, und wie sich durch zahlreiche weltliche Verordnungen in Kirchensachen das ius circa sacra ausbildete (*Als zum Ressort des Geheimen Rats gehörige Angelegenheit bezeichnet die angeführte Verordnung vom 20.11.1769 alle katholischen geistlichen und Benefizialsachen, «wobei Frage ist von landesherrlicher Zuständigkeit, Befugnis, Kollaturen, Verwaltung milder Stiftungen und andern in äussere Verfassung Einfluss habenden Begebenheiten mit den Ordinariaten und geistlichen Angehörigen» (Scotti Seite 661: Verordnung vom 18.05.1781)*). So blieb bis auf die neueste Zeit der Provisional-Vergleich vom Jahre 1621, auf welchen, wie überhaupt auf die Landesverfassung, jeder Erzpriester vor Erteilung der landesherrlichen Konfirmation durch einen Revers verpflichtet wurde (*Dieser von Bewer Band 2 Seite 94 und bei Knapp § 38, zugleich mit dem Konfirmations-Formular, mitgeteilte Revers lautet im wesentlichen dahin: «Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht und Derselben Geheimen Rats Verordnungen und Befehle in schuldigst untertänigstem Respekt annehmen und in allen Punkten exequieren, bei dem zwischen Chur-Cölln und dem Herrn Herzog von Gülich errichteten Provisional-Vergleich vom Jahre 1621, wie auch nach den übrigen Landes-Privilegien und altem Herkommen in ecclesiasticis et beneficialibus sich betragen. , dahingegen wider obgemeldeten Vergleich , Landes-Privilegien, Herkommen und Gewohnheit präjudicierliche Kölnische Mandate, Zitationen oder Sentenzen, ohne..... darüber eingeholten landesfürstlichen Konsens, nicht publizieren und exequieren» zu wollen*), das kirchliche Grundgesetz der Jülich-Bergischen Lande.

In den Brandenburgischen Landesteilen erblühte unter dem Schutz des Landesherrn die evangelische Kirche immer mehr. Durch Verleihung öffentlicher Religionsübung, wozu das an sich unzweifelhafte Recht der Landesherrschaft ausdrücklich durch die Religionsrezesse vorbehalten war (*Rezess von 1666 Artikel IV § 1; Rezess von 1672 Artikel IX § 23 vergleiche mit dem Pagial-Rezess vom Jahre 1803 § 4 Nr. 4*), dafern es nur ohne Nachteil und Beschwerde der andern Religionspartei geschehe, entstand in vielen Orten neben den katholischen Pfarrkirchen neue evangelische Gemeinden. Nicht bloss in den evangelischer Landesherrschaft unterworfenen benachbarten Gebieten, wie in Dortmund (*Büsching Band 6 Seite 506: Hier haben bis auf die neueste Zeit neben den lutherischen Pfarrkirchen die Klöster fortbestanden*), der dem Wittgensteinschen Hause

gehörigen Herrschaft Homburg (*Büsching Band 3 Kapitel 3 § 5*), und in der Grafschaft Hohenlimburg, welche im Jahre 1573 an Graf Arnold von Tecklenburg gefallen war (*Büsching Seite 95 flg.*), erhielt sich die Übung der Augsburgischen Konfession. Nicht bloss in den Preussischen Schutzhoheit untergebenen Stiftern Essen und Werden (*Büsching Seite 254 und 258 flg.; In Werden blieb das Kloster den Katholiken, die Pfarrkirchen waren evangelisch. In Essen erhielten sich, trotz der Reformation des Stifts selbst, katholische Klöster und Kirchen*), und in der Herrschaft Neustadt und Gimborn, welche Kurfürst Georg Wilhelm im Jahre 1630 zu Gunsten des Grafen Adam von Schwarzenberg aus einer Märkischen Unterherrschaft in eine freie, nur von Mark lehnsrührige Reichsherrschaft hatte umwandeln lassen (*Büsching Seite 484; Erst im Jahre 1781 kam die Herrschaft an die Familie der Grafen von Walmoden, und damit wieder unter evangelische Landeshoheit*), galt völlige Parität beider Konfessionen. Auch den evangelischen Unterthanen katholischer Dynastien, wie die Grafen von Nesselrode, welchen die Herrschaften Landskron, Reichenstein und Rhade gehörten (*Büsching Band 6 Seite 491 und Band 9 Seite 620; Bericht über diese im Ganzen unbedeutenden Herrschaften*), und der Grafen von Hatzfeld, Besitzer der reichsunmittelbaren Herrschaft Wildenberg (*Wildenberg führt Büsching in Band 9 Seite 694 als reichsritterschaftliches Gebiet auf. Nach dem Varrentrappschen Handbuch Seite 451 war es eine Reichsherrschaft*), kam Preussens Schutz in der Nachbarschaft zu Statten. Auf Grund der früher schon bestätigten Kirchenordnungen gewann zugleich durch Synodalbeschlüsse und landesherrliche Verordnungen die evangelische Kirchenverfassung in Cleve und Mark an Festigkeit und innerer Vollständigkeit. Die Gerechtigkeit und Duldsamkeit des Hohenzollerischen Fürstenhauses achtete aber ebenso sehr die vertragsmässige freie Religionsübung der Katholiken und die denselben zugesicherte Rechtsgleichheit, wie ihre eigentümliche Verfassung. Wie es scheint, hat zwar die Regierung in neuerer Zeit den Wunsch gehegt, für Cleve und Mark den Diözesanverband mit dem Erzstift Cöln, welcher ohnedies fast nur dem Namen nach bestand, gänzlich aufgehoben zu sehen, und hat zu diesem Behuf im Jahre 1782 in Rom Verhandlungen angeknüpft (*Berliner Monatsschrift Jahrgang 1786 Seite 119 und 518; Eine nähere Aufklärung über die damaligen Verhandlungen, welche auch in Preuss «Leben Friedrich des Grossen» Band 4 vermisst wird, wäre sehr wünschenswert*), von dieser Neuerung aber, als dort Schwierigkeiten erhoben wurden, umso mehr abstrahiert, als durch die herkömmlichen Rechte der Landesdechanten dem Interesse des Staats, dem der Kirche durch die den Landesdechanten gestattete Erlaubnis, sich in Cöln Rats zu erholen und die nötigen Fakultäten erteilen zu lassen, hinreichend Genüge geschah. Soviel bekannt geworden, hat auch die neuere Gesetzgebung und Gerichtsorganisation Preussens weder die Aufhebung noch Beschränkung der rezeßmässigen Jurisdiktion der katholischen Obern geführt (*Eine derartige Verordnung ist bis jetzt nicht vorgekommen, und nach der Art, wie man in Schlesien, nur auf Grund des Besitzstandes der katholischen Hierarchie, die geistliche Gerichtsbarkeit noch nach Emanation des Landrechts behandelt hat, von vorn herein eine solche Beschränkung zu bezweifeln, wie sie zum Beispiel die Bayrische Regierung, dem Provinzial-Vergleich entgegen, auf Ehesachen, «so weit von Gültigkeit und Wesen der Ehe selbst die Rede ist» und auf sonstige causae mere ecclesiasticae im Jahre 1804 für Jülich und Berg hat eintreten lassen. Scotti Seite 927*), diese vielmehr auf Grund des Provinzialrechts fortgedauert. Selbst die Ansicht, welche in einzelnen Verordnungen hervortritt (*So wird in Scottis Cleve-Märkische Geschichte Seite 780, eine Verordnung vom 08.06.1712, die Wahl der katholischen Äbte und Prälaten betreffend mitgeteilt, worin von dem Landesherrn als «supremus Episcopus», und «weil Wir zu denen in Unseren Landen vorhandenen Capitulis, wo nicht mehrere, doch gewiss eadem jura haben, welche die Römisch-Katholischen Bischöfe bei den ihrigen exerzieren», die völlig freie Wahl für unzulässig erklärt ist, darauf aber nichts weiter gegründet, als dass die Wahl unter Aufsicht eines landesherrlichen Kommissarius geschehen und zur Konfirmation angezeigt werden solle. In ähnlicher Weise ist es gewiss auch nur gemeint gewesen, wenn nach der angeführten Abhandlung über das bischöfliche Recht § 10 Note 33 die Preussischen Commissarien im Jahre 1713 in Ansehung der reichsunmittelbaren Abtei Werden den König «für den superiorem et territoralem episcopum» erklärten*), dass auch über die katholische Landeskirche dem Regenten bischöfliche Rechte gebührten, hat weder ein anderes Ziel, noch andere Wirkung gehabt, als die althergebrachten Gerechtsame der Staatsgewalt zu behaupten, und das katholische Kirchenwesen der Aufsicht zu unterwerfen, auf welche der Regent überall ein sehr wohlbegründetes, als unveräusserliches Recht hat, und von welcher der katholische Klerus umso weniger Befreiung ansprechen durfte, als in dem benachbarten Lande das katholische Fürstenhaus nicht bloss über die eigene, sondern auch über die evangelische Kirche in gleichem Masse die Rechte der Kirchenhoheit übte (*Der von Scotti Seite 917 flg. mitgeteilte Paragial-Rezeß vom 30.11.1803, welchen nach Anfall der Pfalz-Bayrischen Kur an die ältere Zweibrücken-Birkenfelder Linie Kurfürst Maximilian Joseph mit Herzog Wilhelm von der jüngeren Linie (Varrentrapps Handbuch Seite 68 und 95) schloss, als er diesem das Herzogtum Berg unter Bayrischer Oberhoheit überliess, führt im § 4 unter den Reservatsrechten der Kurlinie sub No. 7 geradezu «die geistliche Jurisdiktion und sonstigen bischöflichen Rechte über die beiden Kirchen Augsburgische Konfession» auf*). Weit entfernt, der Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer

katholischen Unterthanen irgend wie Eintrag zu tun, haben Preussen Herrscher durch gewissenhaften Schutz der urkundlich beiden Religionsparteien gesicherten paritätischen Rechte nur die zu bekunden gestrebt, dass mit dem konfessionellen Gegensatz der neben einander bestehenden Kirchen gegenseitige Anerkennung, gleiche Berechtigung und ein friedliches Zusammenleben ihrer Mitglieder wohl vereinbart sei.



**Friedrich Wilhelm der Grosse Kurfürst von Brandenburg
im Harnisch und mit Schärpe, Gemälde von 1663
war ab 1640 Markgraf von Brandenburg, Erzkämmerer und Kurfürst
des Heiligen Römischen Reiches,
Herzog in Preussen zu Pommern, Cleve und Magdeburg,
sowie Fürst zu Minden und Halberstadt
*16.02.1620 im Berliner Schloss in Berlin
+09.05.1688 im Potsdamer Stadtschloss in Potsdam**